



HVBG

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1744 - 1752, DOK 311.143/017-LSG

Zuständiger UV-Träger für ein Betriebspraktikum einer Fachoberschülerin ist die Fach-BG - nicht der GUVV - (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) - Urteil des Bayerischen LSG vom 08.07.1987 - L 2 U 100/84

Zuständiger UV-Träger für ein Betriebspraktikum einer Fachoberschülerin ist die Fach-BG - nicht Gemeindeunfallversicherungsverband - (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO); hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 08.07.1987 - L 2 U 100/84 - (Aufhebung des Urteils des SG Würzburg vom 07.02.1984 - S 2 U 112/83 - vgl. HV-INFO 1/1985, S. 34-37 - vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 59/87 - wird berichtet)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 08.07.1987 - L 2 U 100/84 - entschieden, daß für die Entschädigung eines Arbeitsunfalles, den eine Fachoberschülerin im Rahmen eines Betriebspraktikums (mit vereinbartem Taschengeld von monatl. DM 195,--) - in der Ausbildungsverordnung der Fachoberschule vorgesehen - erlitten hat, gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO die Fach-BG - nicht Gemeindeunfallversicherungsverband - zuständig ist. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Ausführungen im LSG-Urteil besonders hin:

"Diesen Kriterien und damit der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses steht der die Praktikantentätigkeit der Beigeladenen regelnde Vertrag vom 25.07.1977 nicht entgegen. Denn in der Unterwerfung unter die allgemeinen Ordnungsgrundsätze der Fa. & Co. (§ 1), in der Ferienregelung - danach waren die Schulferien für die Beigeladene keine Urlaubszeiten, da sonst das verlangte Einweisungspensum nicht erfüllt werden konnte (§ 4) - sowie in dem Rücktrittsrecht der Firma bei groben Vertragsverstößen oder Desinteresse bzw. in der Möglichkeit, das Taschengeld einzubehalten (§§ 5, 3), äußern sich deutlich die Eingliederung der Beigeladenen in die betriebliche Ordnung sowie das Ort und Zeit, aber auch Art und Weise der Arbeitsausführung umfassende Direktionsrecht des Ausbildungsbetriebes. Den weiteren Aussagen in §§ 1 und 6 des Vertrages, wonach der zu unterweisende Schüler kein Arbeitnehmer im arbeits- bzw. betriebsverfassungsrechtlichen Sinne werde und der Vertrag selbst keinerlei arbeitsrechtliche Konsequenzen schaffe, kommt unter diesen Umständen kein entscheidendes Gewicht zu, auch nicht im Wege einer buchstabengetreuen, sich am erklärten Willen orientierenden Vertragsinterpretation. Der Arbeitsvertrag i.S. des Arbeitsrechts darf nämlich mit dem Arbeits- und Dienstverhältnis bzw. mit dem Beschäftigungsverhältnis i.S. der Sozialversicherung - und damit auch der gesetzlichen Unfallversicherung - nicht gleichgesetzt werden (vgl. BSG in SozR § 550 Nr. 1). Ebenfalls nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß nach § 4 Abs. 3 S. 1 der Anlage I - Ausbildungsordnung - des Erlasses des

niedersächsischen Kultusministers vom 25.03.1970 über die Errichtung und den Betrieb von Fachoberschulen diese bei jedem Schüler die fachpraktische Ausbildung ordnen und die Aufsicht über deren Durchführung ausüben. Denn nach S. 2 dieser Vorschrift erstreckt sich die Aufsichtspflicht der Schule allein darauf, daß fachpraktische Ausbildung und fachbezogener Unterricht dem gleichen Fachbereich zugeordnet sind und der ausbildungsgemäße Ablauf des Praktikums gesichert ist."